

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illust. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 58.

Dienstag, den 18. Mai

1897.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Mittwoch, den 26. Mai 1897,  
von Nachmittags 3 Uhr an

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.  
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amts-  
hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.  
Schwarzenberg, am 14. Mai 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Führ. v. Wirkung.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Auguste Censie** geborene **Morgner**  
eingetragene Grundstück, Nr. 755 und 2906 des Flurbuchs, Nr. 299 des Brandkatasters,  
Folium 15 des Grundbuchs für **Schönheide**, bestehend aus Wohnhaus, Feld  
und Wiese, nach dem Flurbuche — ha 81, a groß, mit 35, 17 Steuer-  
einheiten belegt, und auf 7180 M. geschätzt, soll an hiesiger Amtsgerichts-  
stelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 31. Mai 1897, Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

sowie

der 14. Juni 1897, Vormittags 10 Uhr  
als Termin zu Verhandlung des Verteilungsplans

anberaumt worden.  
Eine Uebersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rang-  
verhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts  
eingesehen werden.

Eibenstock, am 6. April 1897.

Königliches Amtsgericht.  
Ghrig.

Jr.

### Holz-Versteigerung auf dem Staatsforstrevier Hundshübel.

Im Gasthose „zum goldnen Hirsch“ in Hundshübel sollen

Sonnabend, den 22. Mai 1897, von Vorm. 9 Uhr an

folgende in den Abteilungen 26, 39, 45, 58, 71 und 79 (Kahlschläge), 7, 12 und 55  
(Borentnahme), 1 bis 80 (Brüche) aufbereitete **Rauhholzer** und zwar:

1742 weiche Stämme von 10—15 cm Mittenstärke,	} 10 bis 28 m lang,	
1179 " " " " " " " " " " " "		
123 " " " " " " " " " " " "		
12941 " <b>Albher</b> " " " " " " " " " " " "	} 3,5 u. 4,0 m lang,	
4756 " " " " " " " " " " " "		
2445 " " " " " " " " " " " "		
696 <b>Derbhangen</b> " " " " " " " " " " " "	} Unterstärke,	
2 Km. weiche <b>Rauhholzer</b> ,		

sowie

Montag, den 24. Mai 1897, von Vorm. 9 Uhr an

die in den obigen Abteilungen aufbereiteten **Brennhölzer**, als:

241 Km. weiche <b>Brennhölzer</b> ,
3 Km. harte, 225 " " <b>Brennhölzer</b> ,
16 " " " " " " <b>Asche</b> ,
937 " weiches <b>Streuholz</b> ,
7,000 <b>Obst</b> , <b>Wesseneisig</b> und
410 Km. weiche <b>Stämme</b>

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.  
Kgl. Forstrevierverwaltung Hundshübel u. Kgl. Forstrentamt Eibenstock,  
Sart. am 14. Mai 1897. Ghrig.

Am 15. Mai 1897 ist der zweite Termin der diesjährigen **Communal-  
anlagen** fällig gewesen. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung  
gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen achtstägigen Frist gegen  
etwaige Restanten executivisch vorzugehen ist.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

### Die Friedensvermittlung zwischen Griechenland und der Türkei.

Aus Wien wird dem „Dr. Journ.“ geschrieben:  
Die Nachrichten, welche vom Kriegsschauplatz eintreffen,  
stehen im Gegensatz zu den Meldungen über die nun in aller  
Form eingeleitete Mediation der Mächte. Von beiden Seiten  
wird die Fortsetzung der militärischen Operationen und der  
Rüstungen angekündigt, während die Mächte die sofortige Ein-  
stellung der Feindseligkeiten und die Aufnahme der Friedens-  
verhandlungen befristeten. In Epirus ist es zu neuen  
Kämpfen gekommen, während gleichzeitig auf dem Haupt-  
operationsgebiete die griechische Position bei Domos auf-  
gegeben wurde. Nebenbei ist die Blockade des Golfes von

Salonichi signalisiert und der „baldige“ Fall von Predeza ver-  
heißt worden. Abgesehen von dem Kampfe in Epirus, in  
dem strategisch wenig bedeutenden Theile des Kriegsschaup-  
latzes, handelt es sich bei den von Athen aus verendeten  
Nachrichten lediglich um ein Mandat, das dazu dienen soll,  
die verzweifelte Lage vor Europa, vor der eigenen Bevölkerung,  
in erster Linie aber vor der Pforte zu beschönigen. Man  
will in Konstantinopel durch Drohungen den Eindruck er-  
wecken, daß die türkischen Truppen weitere ernste Kämpfe  
auszusehen hätten, wenn die Pforte noch länger mit der  
Gewährung einer Waffenruhe zögere. Außerdem glaubt man,  
die Stellung Griechenlands bei den Friedensverhandlungen  
zu verbessern, indem man sich bemüht, die Welt zu der An-  
schauung zu bekehren, daß die militärische Aktionkraft Griechen-

lands noch nicht gänzlich gebrochen sei. Diese Bestrebungen  
können sehr rasch belanglos werden, wenn die Pforte es auf  
eine Probe ankommen läßt. Ein abermaliger Erfolg der  
türkischen Truppen würde die Athener Regierung vermutlich  
sofort zum Verzicht auf die jetzt beliebte Taktik zwingen.  
Man weiß das auch in Athen, und man trägt dieser Er-  
wägung insoweit Rechnung, als man in den vertraulichen  
Aussagen an die vermittelnden Kabinette eine wesentlich  
andere Tonart anspricht als in den Auslassungen, welche für  
die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die griechische Regierung täuscht sich nicht mehr über  
die Situation und sie gründet in Wirklichkeit alle ihre Hoff-  
nungen nur noch auf die Einflußnahme der Mächte in Kon-  
stantinopel. Diese Einflußnahme wird aber durch die oben-

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Aus-  
führungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom  
10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **unentgelt-  
lichen öffentlichen Impfungen** in diesem Jahre in der **Turnhalle** hier selbst  
stattfinden und zwar in nachstehender Reihenfolge.

I. Zur **Erstimpfung** kommen

**Dienstag, den 18. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr**  
diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit **A bis K**,

**Mittwoch, den 19. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr**  
diejenigen, deren Namen mit **L bis Z** anfangen.

Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

- im Jahre 1896 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse  
die natürlichen Blattern überstanden haben,
- in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt  
haben oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung **vorläufig**  
befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

**Sämmtliche zur Erstimpfung gekommenen Kinder sind**

**Mittwoch, den 26. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr**  
zur **Nachschau** vorzustellen.

II. Die **Wiederimpfung** (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt  
**Sonnabend, den 22. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr**

für diejenigen Kinder, welche

- im Jahre 1885 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß  
in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder  
mit **Erfolg** geimpft worden sind,
- in früheren Jahren geboren worden sind und der Impfpflicht noch  
nicht genügt haben oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wieder-  
impfung **vorläufig** befreit oder in den letzten Jahren **erfolglos** wieder-  
geimpft worden sind.

Zur **Nachschau** sind diese Kinder

**Sonnabend, den 29. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr**  
vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. **Schlamm** hier vor-  
genommen.

**Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.**

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit  
reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf die  
in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren  
unter Ia und b bezeichneten impfpflichtigen Kindern oder Pflegebefohlenen in den  
anberaumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur festgesetzten  
Zeit zur Nachschau zu bringen.

Es ist Jedermann freigestellt, die Erst- oder Wiederimpfung der Kinder durch  
**Privatärzte** bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflege-  
eltern und Vormünder verpflichtet, **bis Ende September laufenden Jahres**  
mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung  
ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde sie zu unterbleiben  
hatte, diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geld-  
strafe bis zu 20 M.** und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne  
gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung ganz entzogen  
geblieben sind, mit **Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen**  
bestraft.

Eibenstock, den 7. Mai 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnächtel.

### Bekanntmachung.

Am 15. Mai d. J. ist der 2. Termin der diesjährigen **kädtischen An-  
lagen** fällig gewesen. Zu dessen Entrichtung ist eine 3wöchige Frist nachgelassen.  
Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß nach Ablauf dieser Frist ohne  
vorhergegangene persönliche Erinnerung das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet  
werden wird.

Gleichzeitig wird nochmals an die **unverzügliche Bezahlung des 1. Ein-  
kommenssteuertermins** erinnert.

Eibenstock, am 17. Mai 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Beger.